

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Sitzung des Rates der Stadt Würselen am 30. Januar 2024

Am Dienstag, 30.01.2024, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Morlaixplatz eine Sitzung des Rates der Stadt Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

T A G E S O R D N U N G **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Dienstag, 30. Januar 2024, 18:00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Besetzung von Ausschüssen; hier: Bestellung eines neuen beratenden und stellv. beratenden Mitglieds im Bildungsausschuss
- 4 Wahl einer*s Beigeordneten
- 5 Neubildung der Einigungsstelle gem. § 67 LPVG NRW
- 6 Benennung des Alten Bahnhofs als besonders erhaltenswerte Bausubstanz
- 7 Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung; hier: Umbau ehemaliges Rathausrestaurant
- 8 Ausschreibung und Vergabe von Projektmanagementaufgaben im Hochbau
- 9 Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 231 „Am Sägewerk, Willy-Brandt-Ring, Hauptstraße“; hier: Antrag der Fraktion der SPD im Rat der Stadt Würselen vom 09.01.2024
- 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.09. - 31.12. des Haushaltsjahres 2023
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Beteiligungsangelegenheiten – Gesellschafterumlaufbeschluss der EWV GmbH
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 19. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen im Bereich Am Weiweg

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat beschließt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Am Weiweg.“

Gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 20.11.2023, Az.: 35.2.11-13-93/23 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Planungsamt A 61, Zimmer 248, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplans wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Sie steht dann auf dem Geoportal der StädteRegion Aachen: geoportal.staedteregion-aachen.de zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

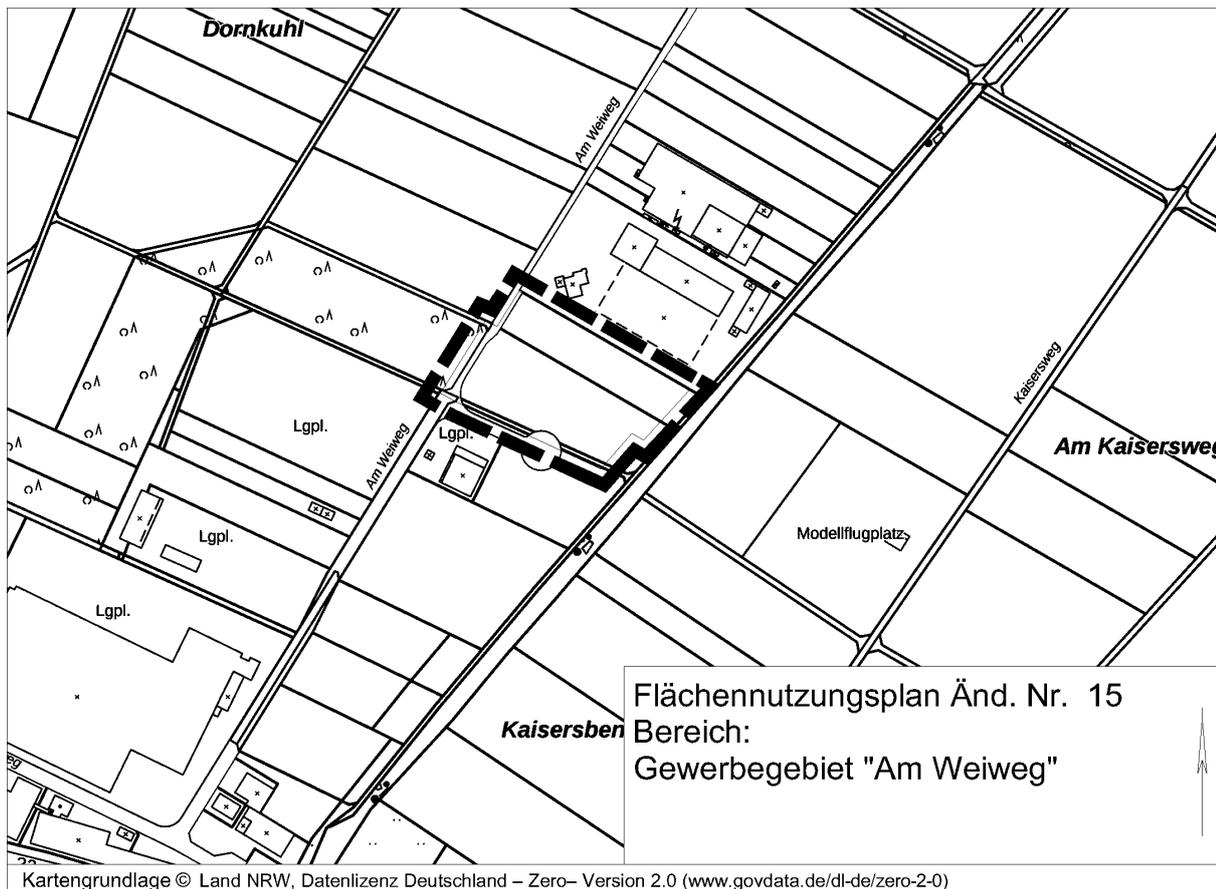
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Demnach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 22. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

(Plan siehe nächste Seite)



Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 I im Bereich Am Weiweg

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplanes 105I im Bereich Am Weiweg einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB.“

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Planungsamt A 61, Zimmer 248 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zeitnah in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportale der StädteRegion Aachen: geoportal.staedtereion-aachen.de zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

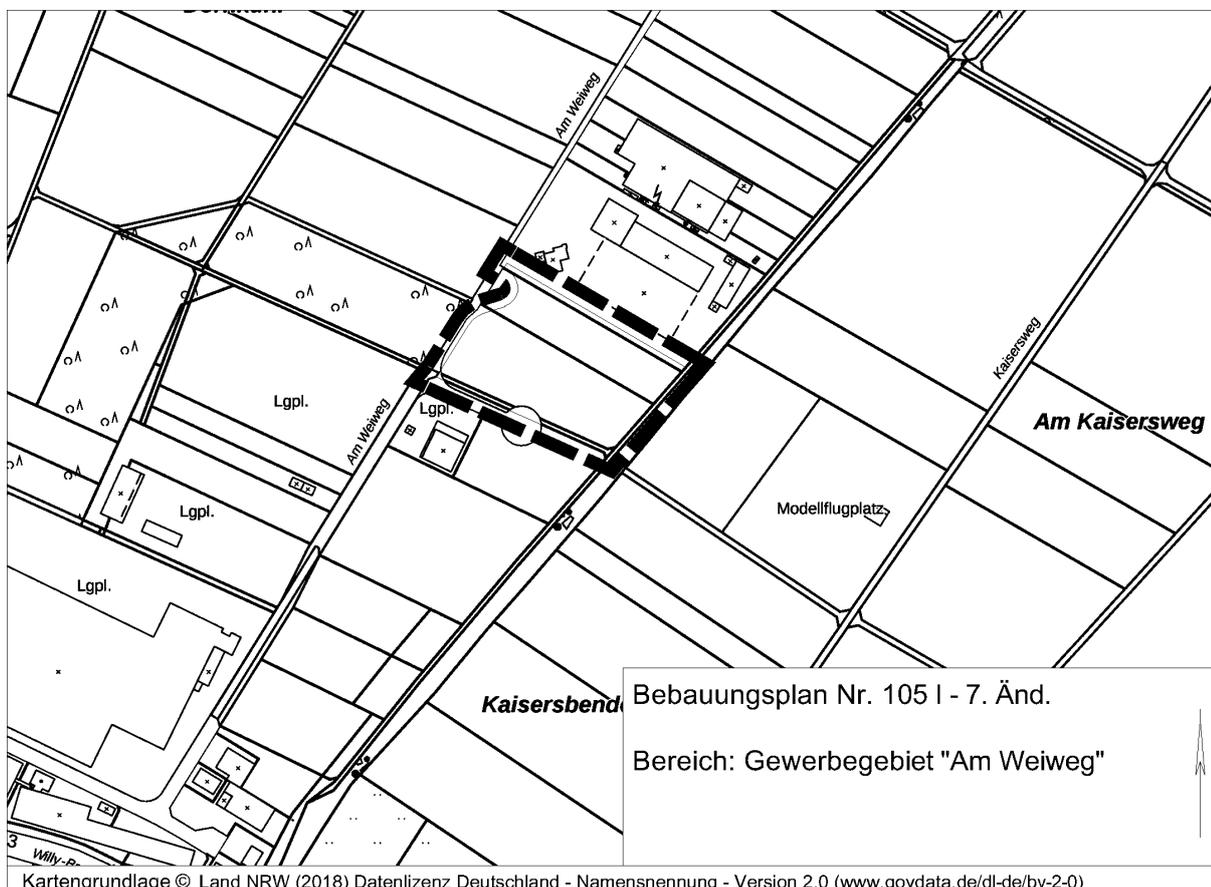
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 22. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Aufgrund des § 96 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Würselen bezüglich des Jahresabschlusses 2021 vom 14.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung hat der Rat über den Entwurf des Jahresabschlusses beschlossen und das Jahresergebnis festgestellt. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachstehend aufgeführt.

In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag von 2.126.327,74 € ausgewiesen. Gemäß § 96 I S.2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresfehlbetrages beschlossen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wird der volle Betrag mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Das Jahresabschlussergebnis 2021 stellt sich wie folgt dar:

Ergebnisrechnung 2021

Gesamt-Ist-Ergebnis der Erträge (ordentliche Erträge und Finanzergebnis) - Nr. 10 + 19 -	118.768.372,71 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Aufwendungen (ordentliche Aufwendungen und Finanzaufwendungen) - Nr. 17 + 20 -	- 123.479.059,35 €
Gesamt-Ist-Ergebnis außerordentliches Ergebnis - Nr. 25 -	2.584.358,90 €
Gesamt-Ist-Jahresergebnis - Nr. 26 -	- 2.126.327,74 €
Ermächtigungsübertragungen - Erträge und Aufwendungen - in das Jahr 2021 - Nr. 26 -	- 2.126.327,74 €

Finanzrechnung 2021

Gesamt-Ist-Ergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Nr. 09 -	114.826.710,39 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit - Nr. 16 -	- 107.459.005,02 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit - Nr. 23 + 33/34	57.264.724,19 €
Gesamt-Ist-Ergebnis der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit - Nr. 30 + 35/36	-65.840.372,08 €
Gesamt-Ist-Ergebnis Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln - Nr. 38 -	-1.207.942,52 €
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln - Nr. 40 -	222.384,68 €
Ermächtigungsübertragungen aus Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in das Jahr 2022 - Nr. 33 -	33.964.148,52 €
Ermächtigungsübertragungen aus Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das Jahr 2022 - Nr. 30 -	-47.215.471,93 €

Kredite für Investitionen

Ist-Ergebnis der Aufnahme ohne Umschuldungen in 2021	6.229.980,96 €
Gesamtbetrag aller Kredite für Investitionen zum 31.12.2021	81.901.644,42 €

Ermächtigungsübertragungen aus Krediten in das
Jahr 2022 - Nr. 33 - 33.964.148,52 €

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, die
künftige Jahre belasten 0,00 €

Kassenbestand / Liquide Mittel

Liquide Mittel (Guthaben Girokonten, Sparbücher,
Barkassen u.ä.) 557.066,43 €

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 17.455.563,07 €

Jahresabschlussbilanz

Bilanzverlust 2.126.327,74 €

Nachrichtlich:

Es wird dem Rat der Stadt vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von 2.126.327,74 € in das
Jahr 2022 vorzutragen und dort in voller Höhe mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

Die Jahresabschlussbilanz 2021 in Kurzform:

AKTIVA €		PASSIVA €	
Anlagevermögen	298.171.590,89	Eigenkapital	36.749.551,00
Umlaufvermögen	9.206.979,92	Sonderposten	78.235.153,59
		Rückstellungen	80.894.725,69
		Verbindlichkeiten	118.906.216,39
Aktive Rechnungsabgrenzungs- posten	7.931.730,76	Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	3.109.013,80
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.584.358,90		
Summe AKTIVA	317.894.660,47	Summe PASSIVA	317.894.660,47

Der Rat der Stadt Würselen hat die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters gem. § 41 Abs.1 Buchstabe j) i.V.m. § 96 Abs.1 Satz 4 GO NRW in der Sitzung 14.12.2023 für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 80 Abs.6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 nach § 96 Abs.2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 116, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Würselen, den 15. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 11.10.2023
Kassenzeichen: 5006478
Mahamed Ahmed Hussien
Zuletzt gemeldet: Kreuzstr. 45, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 13.11.2023
Kassenzeichen: 5043284
Mazud Ahmadi
Zuletzt gemeldet: Maarstr 2a, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 13.11.2023

Kassenzeichen: E2341580, E2342565, E2342590, E2342896, E2341812 und E2341709

Michelle Zepp

Zuletzt gemeldet: Lindenstr. 2b, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 28.11.2023

Kassenzeichen: E2343881

Maja Jovanovic

Zuletzt gemeldet: Blumenrather Str. 134, 52477 Alsdorf

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 14. Dezember 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 13.11.2023
DRMA412031
Kassenzeichen: 5045697
ECCO Fenster & Türen UG
Zuletzt gemeldet: Linnicher Str. 88, 52477 Alsdorf

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 5. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 28.11.2023
DRMA412819
Kassenzeichen: 5046504
GT Solutions GmbH
Zuletzt gemeldet: Adenauerstraße 6, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 11. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 24.08.2023/28.11.2023
DRMA408411/DRMA412069
Kassenzeichen: 5035714
HÜCO Handles GmbH & Co. KG
Zuletzt gemeldet: Mainzer Landstraße 337, 60326 Frankfurt

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 11. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 13.11.2023
Kassenzeichen: 5023484
Topink 4 YOU UG
Zuletzt gemeldet: Schererstraße 513347 Berlin

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 19. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5037915-0200-1

Bescheid: 24.11.2023

An: Watt GbR

Zuletzt wohnhaft: Peter-Hille-Straße 77, 12587 Berlin

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 9. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Aktenzeichen: 5038273-0200-1

Bescheid: 03.01.2024

An: Maas Bau GmbH

Zuletzt wohnhaft: Adenauerstraße 20 A2/3, 52146 Würselen

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 15. Januar 2024

Roger Nießen
Bürgermeister

VHS Nordkreis Aachen: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der gültigen Fassung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der § 8 f der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **29.11.2023** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.631.018,73 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 139.921,92 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.495.019,22 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	27,00	1.1	Allgemeine Rücklage	801.474,14
1.2	Sachanlagen	21.272,80	1.3	Ausgleichsrücklage	731.621,93
			1.4	Jahresfehlbetrag	-139.921,92
			2.	Sonderposten	895,47
2.	Umlaufvermögen		3.	Rückstellungen	58.732,93
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	114.078,97	4.	Verbindlichkeiten	115.426,27
2.4	Liquide Mittel	1.495.019,22	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	62.789,91
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	620,74			
Bilanzsumme		1.631.018,73	Bilanzsumme		1.631.018,73

2. Ergebnisrechnung 2022

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2022 in €
+	Ordentliche Erträge	1.671.003,43
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.810.925,35
=	Ordentliches Ergebnis	- 139.921,92
+	Finanzergebnis	0,00
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-139.921,92
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-139.921,92

3. Finanzrechnung 2022

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2022 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.672.122,79
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.788.782,15
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-116.659,36
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	976,88
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-17.306,13
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.329,25
=	Finanzmittelfehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-132.988,61
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-132.988,61
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.628.723,83
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-716,00
=	Liquide Mittel	1.495.019,22

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 29.11.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 139.921,92 € aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 11. Januar 2024

gez. Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher

* * *

**VHS Nordkreis Aachen:
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2024**

1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **29.11.2023 und durch Beitrittsbeschluss vom 11.01.2024 (Änderung der mittelfristigen Finanzplanung)** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.120.270 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.350.279 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.120.270 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.333.779 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Jahresfehlbetrag, der aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden soll,	230.009 €
wird auf	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans	
wird auf	0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt	100.000 €
festgesetzt.	

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO NRW gelten nicht als überplanmäßige

Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn
 - ein Jahresfehlbetrag von mehr als 10 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
 - Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 10 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.
7. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 7.000,- € festgesetzt.

Alsdorf, 15. Dezember 2023

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.: Daniela Freiberger
Stellv. VHS-Leitung

gez.: Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 04.12.2023 und 12.01.2024 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) erforderliche Genehmigung ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 15.01.2024 erteilt worden.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Beschluss der Verbandsversammlungen vom 29.11.2023 und 11.01.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 17. Januar 2024

gez.: Hubert Philippengracht
Verbandsvorsteher

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	<p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt</p>
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	<p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de</p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>
